

Aufsicht und Regulierung von SIX Group

Die Regulierung der Finanzmärkte im weitesten Sinn ist für SIX Group von besonderer Bedeutung. Einerseits werden verschiedene Aktivitäten von Regulierungs- oder Aufsichtsorganen wie der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) oder der Schweizerischen Nationalbank (SNB) überwacht. Andererseits ist SIX Group beim Börsenhandel im Rahmen der Selbstregulierung selber Trägerin der Aufsichtsstruktur.

Die Pflege und Erhaltung der gegenwärtigen regulatorischen Rahmenbedingungen auf dem Schweizer Finanzplatz sind SIX Group wichtig. Sie steht in intensivem Kontakt mit der SNB und der FINMA, achtet streng auf Einhaltung der Grundsätze und Regeln der Compliance und sichert damit einwandfreie Integrität.

Anpassung der Selbstregulierung der Börsen

Die Regelung, Kontrolle und Überwachung des Börsenbetriebs basiert auf dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Prinzip der Selbstregulierung. Zu regeln sind sowohl die Zulassung der Effekten wie die Pflichten der Emittenten nach der Zulassung. Gleiches erfolgt für die Teilnehmer. Zudem sind die nötigen Instanzen zur Durchsetzung der Regeln zu etablieren.

Für die Börsen SIX Swiss Exchange, Söco Schweiz und Eurex Zürich wurden diese Funktionen für die Emittentenregulierung bisher von der Zulassungsstelle und dem Geschäftsfeld Zulassung von SIX Swiss Exchange. Für den Bereich der Teilnehmerregulierung zeichnete die unabhängige Überwachungsstelle verantwortlich, die dem Verwaltungsratspräsidenten von SIX Group direkt rapportierte.

Um die Selbstregulierung zu stärken und die Unabhängigkeit der Selbstregulierungsorgane gegenüber dem operativen Geschäft zu verbessern, wurde die Struktur der Selbstregulierung 2008 grundlegend überarbeitet. Neu sind seit Januar 2009 die Funktionen der Emittenten- und der Teilnehmerregulierung zusammengefasst. Damit sind alle für die Regulierung zuständigen Einheiten aus den operativen Linienfunktionen herausgelöst.

Die bisherige Zulassungsstelle, neu Regulatory Board, ist für den Erlass von Regeln für Emittenten wie auch Teilnehmer zuständig. Die erlassenen Regeln unterliegen wie bisher der Genehmigung durch die FINMA.

SIX Exchange Regulation ist für den Vollzug der Regeln zuständig. In diesem Bereich sind die Funktionen Listing & Enforcement für die Emittenten und Surveillance & Enforcement für die Teilnehmer zusammengefasst. Der Leiter rapportiert in operativen Fragen direkt dem Verwaltungsratspräsidenten von SIX Group und in Fachfragen dem Präsidenten des Regulatory Board. Das Schiedsgericht von SIX Swiss Exchange, die unabhängige Beschwerdeinstanz und die Sanktionskommission sind in ihrer Funktion und Tätigkeit von dieser Neugestaltung nicht betroffen.

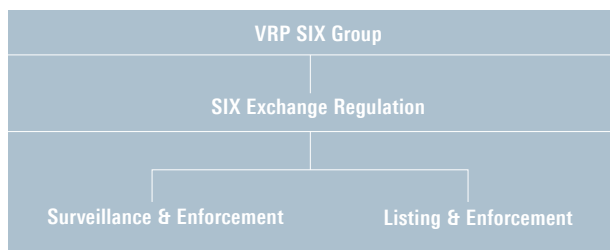
Die gewählte Lösung verbindet die Vorteile der heutigen praxisnahen und flexiblen Regulierung mit einer gestärkten Unabhängigkeit der regulatorischen Strukturen. Sie trägt auch internationalen Entwicklungen Rechnung und stärkt damit die Leistungsfähigkeit und Reputation des Börsenplatzes Schweiz.

Gleichzeitig wurden die Regularien der Emittentenregulierung einer umfassenden Überarbeitung unterzogen, primär, um das in den letzten Jahren aufgrund der Marktentwicklungen rasch gewachsene Regelwerk wieder in eine einheitliche Fassung zu bringen. Die Arbeiten sind abgeschlossen; die Inkraftsetzung ist auf den 1. Juli 2009 vorgesehen.

Überwachung systemisch bedeutsamer Abwicklungssysteme

Die SNB hat gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. e des Nationalbankgesetzes den Auftrag, zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen. Im Rahmen dieses Auftrags überwacht die Notenbank die systemisch bedeutsamen Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme in der Schweiz. Diese können Ursache bzw. Kanal zur Ausbreitung einer systemischen Krise sein, also zu schwerwiegenden Kredit- oder Liquiditätsproblemen bei Finanzintermediären führen und

Die Organe der Selbstregulierung der Börsen



Regulatory Board

Schiedsgericht
Beschwerdeinstanz
Sanktionskommission

Informationen zu den Organen finden Sie auf dem Web unter http://www.six-swiss-exchange.com/admission/board_de.html.

dadurch unter Umständen die Stabilität des Finanzsystems gefährden.

SIX Group bzw. ihre Tochtergesellschaften als Betreiberinnen der von der SNB als systemisch bedeutsam erachteten Systeme SIC (Interbank-Zahlungssystem), SECOM (Wertschriftenabwicklungssystem) und SIX x-clear (Zentrale Gegenpartei) müssen die in der Nationalbankverordnung festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

Im Auftrag der SNB erbringt SIX Interbank Clearing Dienstleistungen, die im systemisch bedeutsamen SIC-System zur Zahlungsabwicklung notwendig sind. Die SNB als Systemmanagerin des SIC führt für die teilnehmenden Finanzinstitute Girokonten, die den Kern des Systems bilden. Die Zusammenarbeit zwischen SNB und SIX Interbank Clearing in den Bereichen Betrieb, Unterhalt und Weiterentwicklung ist vertraglich geregelt.

Die Sicherheitsanforderungen zur Reduktion der technischen und operationellen Risiken im SIC basieren auf internationalen IT-Standards. Die Anforderungen an die Organisation und die Transparenz orientieren sich an gängigen Corporate-Governance-Grundsätzen.

Die Mindestanforderungen, deren Einhaltung von der SNB überwacht wird, zielen in erster Linie auf die Reduktion von systemischen Risiken ab. Sie beziehen sich auf die Bereiche Organisation, Information der Öffentlichkeit, vertragliche Grundlagen, Kontrolle und Begrenzung der Kredit- und Liquiditätsrisiken und der Zahlungsmittel. Sie beinhalten aber auch Sicherheitsanforderungen zur Reduktion und Kontrolle der technischen und operationellen Risiken sowie an die Informationssicherheit und den Systemzugang.

Insgesamt zeichnen sich die systemisch bedeutsamen Schweizer Systeme durch hochgradige Sicherheit und Effizienz aus. Die Architektur dieser Infrastrukturen trägt zur Minimierung von Risiken bei, die typischerweise mit der Abwicklung von Zahlungen und Wertschriftentransaktionen verbunden sind. Die Integration dieser An-

wendungen erlaubt eine effiziente, hochautomatisierte Transaktionsabwicklung sowie die Minimierung der damit verbundenen systemischen Risiken.

Banken- und konsolidierte Aufsicht durch FINMA

Neben der Systemaufsicht durch die SNB bei den Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen unterstehen Teile von SIX Group auch der direkten Institutsaufsicht durch die FINMA. SIX SIS und SIX x-clear besitzen seit 1999 bzw. 2003 je den Bankenstatus und müssen die einschlägigen Vorschriften für Banken in der Schweiz einhalten. Nebst den Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften zählen dazu die Vorgaben betreffend die Gewährträger, die innere Organisation und die Gewaltentrennung. Änderungen an Statuten, Organisations- und Geschäftsreglementen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die FINMA.

Obwohl der grössere Teil von SIX Group nicht unter die Banken- bzw. Börsenregulierung fällt, stuft sie die FINMA aufgrund ihrer Wichtigkeit für den Finanzplatz als Finanzkonzern im Sinne des Bankengesetzes ein. Darum untersteht SIX Group auf konsolidierter Ebene, wenn auch mit Ausnahmen, der Institutsaufsicht durch die FINMA. Was bedeutet, dass auch auf Gruppenebene die Gewährträger, die innere Organisation, die Organisations-, Kompetenz- und Geschäftsreglemente wie auch die Reglemente zur Risikokontrolle und zum Risikomanagement der Genehmigung durch die FINMA bedürfen.